

§ 1 Name und Sitz

Der am 11. August 1885 in Berchum gegründete Verein führt den Namen

"Turnverein Berchum 1885"

Er hat seinen Sitz in Hagen-Berchum.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung turnerischer, sportlicher und spielerischer Übungen und Leistungen.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Pflege der Dorfgemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

-	aktive	Mitglieder
-	passive	Mitglieder
- Ehrenmitglieder		

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder ernannt werden.

Über den Aufnahmeantrag bzw. die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 11). Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss des Mitglieds

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 10) zu erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung jederzeit möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in welchem die Mitgliedschaft endete.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Turnrat

Die Organe können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim erweiterten Vorstand" gebildet werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er besteht aus

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Rechtsgeschäfte von mehr als DM 1.000,-- bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte.

Er besteht aus

Vorstand gemäß § 10

Geschäftsführer

Schriftführer

Oberturnwart

Frauenturnwart

Männerturnwart

Jugendturnwart

Schülerinnenturnwart

Schülerturnwart

Sportwart

Spielwart

Jugendwart

In jedes Amt können gleichberechtigt Frauen und Männer gewählt werden.

Einzelne Aufgabenbeschreibungen

Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Insbesondere sorgt er für den pünktlichen und vollständigen Eingang der Mitgliedsbeiträge. Er bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabschlussrechnung.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr. Er bereitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstands und die der Mitgliederversammlung vor.

Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll auf den Sitzungen des Vorstands und auf der Mitgliederversammlung.

Oberturnwart

Dem Oberturnwart obliegt in Gemeinschaft mit dem Turnrat, den Fachwarten und Übungsleitern die Ordnung des gesamten Turn-, Sport- und Spielbetriebs. Zur Durchführung seiner Aufgaben ruft er bei Bedarf den Turnrat ein und koordiniert die praktische Arbeit der Fachwarte und Übungsleiter. Dabei übt er die Fachaufsicht aus und ist gegenüber den nebenamtlich und ehrenamtlich tätigen Übungsleitern weisungsbefugt. Insbesondere ist er befugt, die Aufsicht bei allen

Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen des Vereins wahrzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf die jeweilige Sportart.

Frauenturnwart

Der Frauenturnwart vertritt im Vorstand die Belange aus den Bereichen Hausfrauenturnen, Gymnastik und Tanz.

Männerturnwart

Der Männerturnwart vertritt im Vorstand die Belange aus den Bereichen Männerturnen und Altersturnen.

Jugendturnwart

Der Jugendturnwart vertritt im Vorstand die Belange aus den Bereichen weibliches und männliches Jugendturnen (ab 13 Jahren). Er soll den Jugendturnerinnen und -turnern jugendgemäße Wettkampfformen nahe bringen und deren Ausübung fördern.

Schülerinnenturnwart/Schülerturnwart

Schülerinnenturnwart und Schülerturnwart vertreten im Vorstand die Belange aus den Bereichen des Schülerinnen- und des Schülerturnens. Beide gemeinsam vertreten im Vorstand auch die Belange aus den Bereichen Eltern - Kinderturnen und Vorschulturnen, und zwar in Abstimmung mit deren Leitung.

Sportwart

Der Sportwart vertritt im Vorstand die Belange aus den Bereichen Leichtathletik und verwandte Sportarten.

Spielwart

Der Spielwart vertritt im Vorstand die Belange aus dem Bereich Volleyballspiel und anderer Ballspielarten.

Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Wahrnehmung der Interessen der gesamten Vereinsjugend, soweit diese über den eigentlichen Übungsbetrieb hinausgehen. Er vertritt diese im Vorstand.

Hierzu zählen insbesondere die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Freizeiten usw.

Er soll den Jugendlichen in Abstimmung mit den Fachwarten jugendgemäße Sport- und Spielformen nahe bringen und deren Ausübung fördern.

Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Betreuung der Jugendtanzgruppe. Der Jugendwart kann zur Durchführung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand weitere Personen hinzuziehen.

§ 12 Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand und erweiterter Vorstand bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus oder wird nach Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der erweiterte Vorstand (§ 11) ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes beauftragen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Sitzungen des erweiterten Vorstands

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters (2. Vorsitzender).

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache hierüber
2. Wahl (§ 12), Abberufung und Entlastung des Vorstands
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung (§ 18)
4. Festsetzung der Beiträge (§ 8)
5. Aufstellung des Haushaltsplans
6. Wahl der Inhaber weiterer Aufgabenbereiche (§ 16)
7. Wahl der Kassenprüfer (§ 17)

Mindestens einmal im Jahr - im ersten Quartal - soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnungspunkte, über die beschlossen werden soll, einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetztem Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Wenn ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, ist schriftlich abzustimmen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Turnrat

Der Turnrat tritt unter Leitung des Oberturnwarts bei Bedarf zusammen, um über alle sich aus § 2 ergebenden Aufgaben zu beraten und die Entscheidungen zu treffen, die die Vorbereitungen und die Durchführung des gesamten Turn-, Sport- und Spielbetriebs sicherstellen.

Er tritt mindestens zweimal jährlich (innerhalb der ersten drei und innerhalb der letzten sechs Kalendermonate) zusammen.

Sitzungen des Turnrats sind vom Oberturnwart einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder verlangt.

Dem Turnrat gehören neben dem Oberturnwart als Vorsitzenden an

- Frauenturnwart und ein Vertreter aus den Bereichen Hausfrauenturnen, Gymnastik und Tanz
- Männerturnwart und ein Vertreter aus den Bereichen Männerturnen und Altersturnen
- Jugendturnwart und ein Vertreter aus dem Bereich Jugendturnen
- Schülerinnen- und Schülerturnwart sowie zwei Vertreter aus den Bereichen Eltern - Kinderturnen und Vorschulturnen in Abstimmung untereinander
- Sportwart und ein Vertreter aus dem Bereich Leichtathletik
- Spielwart und ein Vertreter aus dem Bereich Ballspiele
- Jugendwart und ein Vertreter aus der Vereinsjugend

Bei Änderung der Vereinsstruktur kann auf Beschluss des Turnrats mit Zustimmung des erweiterten Vorstands die Mitgliedschaft im Turnrat neu geregelt werden.

Die Fachwarte und der Jugendwart schlagen nach Abstimmung in den von ihnen vertretenen Bereichen (§ 11) die weiteren Mitglieder vor. Sie sind vom erweiterten Vorstand zu bestätigen. Ihre Amtszeit endet mit der der Fachwarte (§ 12).

Der Ehrenoberturnwart hat Sitz und Stimme im Turnrat.

Der 1. und 2. Vorsitzende können jederzeit an Sitzungen des Turnrats teilnehmen.

Der Turnrat kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

Der Turnrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter des Oberturnwarts, der diesen bei Abwesenheit in der Sitzung und im erweiterten Vorstand (§ 11) vertritt.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, die den Verein rechtlich verpflichten, bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

§ 16 Weitere Aufgabenbereiche

Weitere Aufgabenbereiche des Vereins werden wahrgenommen durch

Pressewart

Redakteur der Vereinszeitschrift

Sozialwart

Veranstaltungswart

Archivwart

Sie können durch den erweiterten Vorstand bestellt und abberufen werden. Bestellung und Abberufung sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen, um Anliegen aus ihrem Aufgabenbereich vorzutragen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung ist ein Kassenprüfer nur für ein Jahr zu wählen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.